

Az.: 1 S 39/99



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Stollberg
vertreten durch den Landrat
Uhlmannstraße 1-3, 09366 Stollberg (Erzgebirge)

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Gemeinde Gornsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf

wegen

Baugenehmigung für 2 Werbetafeln

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard

ohne mündliche Verhandlung

am 16. April 1999

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. März 1998 - 3 K 956/96 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt die Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin beantragte unter dem 23.8.1994 die Erteilung einer Baugenehmigung für zwei sogenannte Euro-Plakatanschlagtafeln mit einer Größe von 3,7 m x 2,7 m. Diese sollten auf dem Flurstück der Gemarkung parallel zur Grundstücksgrenze des Flurstücks und ohne nennenswerten Grenzabstand errichtet werden. Der Abstand der Werbetafeln zueinander betrug 4 m. Sie sollten auf ca. 0,4 m hohen Holzpfosten errichten werden.

Durch Bescheid vom 24.3.1995 lehnte der Beklagte den Antrag im Hinblick auf das fehlende gemeindliche Einvernehmen der Beigeladenen ab. Den Widerspruch der Klägerin wies das Regierungspräsidium Chemnitz durch Widerspruchsbescheid vom 2.5.1996 im Wesentlichen mit der Begründung zurück, die Werbetafeln seien verunstaltend.

Die Klägerin hat am 20.5.1996 Klage erhoben, mit der sie beantragt hat,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Stollberg vom 24.3.1995 und des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2.5.1996 zu verpflichten, ihr die beantragte Genehmigung zur Errichtung zweier Plakatwerbetafeln in _____, Flurstück Nr. _____ entsprechend den eingereichten Bauvorlagen zu erteilen.

Der Beklagte und die Beigeladene haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 26.3.1998 hat das Verwaltungsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Werbeanlagen, bei denen es sich um Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 10 SächsBO handele, hielten den erforderlichen Grenzabstand nicht ein.

Durch Beschluss vom 18.1.1999 (1 S 273/98) hat der erkennende Senat auf Antrag der Klägerin die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Die Klägerin trägt vor, die Werbetafeln hätten gerade nicht die Auswirkungen auf Nachbargrundstücke, die ein massives Gebäude habe. Werbetafeln vermittelten schon optisch nicht den Eindruck einer Gebäudeaußenwand. Hinzu komme, dass die Anlagen aufgeständert errichtet werden sollten, so dass Licht und Luft auch unter den Werbetafeln auf das Nachbargrundstück gelange. Die Auswirkungen seien bei einer zweidimensionalen Tafel wesentlich geringfügiger als bei einem dreidimensionalen Gebäude und deshalb zu vernachlässigen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.3.1998 - 3 K 956/96 - und unter Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Stollberg vom 24.3.1995 sowie des Widerspruchsbescheides des Regie-

rungspräsidiums Chemnitz vom 2.5.1996 zu verpflichten, ihr die beantragte Genehmigung zur Errichtung zweier Plakatwerbetafeln in Flurstück Nr. ' entsprechend den eingereichten Bauvorlagen zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts.

Die Beigeladene hat sich in Berufungsverfahren zur Sache nicht geäußert.

Alle Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Gericht haben die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts (3 K 956/96) und des Zulassungsverfahrens (1 S 273/98) vorgelegen. Darauf und auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten damit einverstanden sind.

Die zugelassene Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung hat. Die ablehnenden Bescheide erweisen sich im Ergebnis - worauf es allein ankommt - als zutreffend.

Dem Vorhaben der Klägerin stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 2 SächsBO entgegen. Die Werbetafeln halten nämlich den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5

SächsBO erforderlichen Grenzabstand nicht ein, obwohl die Voraussetzungen des § 6 Abs. 10 SächsBO vorliegen.

Bei den hier streitigen Werbeanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen, von denen im Sinne dieser Vorschrift Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Die Regelungen über die Abstandflächen dienen dem Brandschutz, der Sicherstellung von Belichtung, Belüftung und Besonnung des Nachbargrundstückes sowie der Schaffung eines gewissen Mindestabstandes und Freiraumes zwischen den Gebäuden (st.Rspr. des Senats seit dem Beschl.v. 6.9.1994, JbSächsOVG, 2, 258 [261] = SächsVBl. 1994, 285). Mit Ausnahme des Brandschutzes, der bei vergleichsweise substanzlosen Auslagen wie Werbetafeln kaum berührt sein dürfte, gehen von großflächigen Werbetafeln unter all diesen Aspekten ganz ähnliche Wirkungen wie von massiven Gebäuden aus. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Anlagen parallel zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Der Senat lässt ausdrücklich offen, wie diese Frage bei quer oder schräg zur Grundstücksgrenze errichteten Werbetafeln zu beantworten ist. Eine solche Fallgestaltung lag indes dem Urteil des BayVGh vom 13.8.1997 (NVwZ-RR 1998, 620) zugrunde. Auf dieses Urteil kann die Klägerin sich für ihre Rechtsauffassung daher nicht uneingeschränkt berufen.

Werbetafeln, die parallel zur Grundstücksgrenze stehen, hindern - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - den Lichteinfall ebenso wie massive Gebäude, sie werfen Schatten und versperren die Sicht. Sie behindern auch die Belüftung des Nachbargrundstückes, wengleich bei einer aufgeständerten Bauweise die Wirkungen geringer sein dürften, als bei direkt auf dem Erdboden errichteten Anlagen (OVG Lüneburg, Urt.v. 10.5.1978, BRS 33 Nr. 124; BayVGh, Urt.v. 25.11.1998, UPR 1999, 115; Jäde/Wein/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, § 13 RdNr. 33 und § 6 RdNr. 147; Schlotterbeck/Büchner/Musall, SächsBO, N § 6 RdNr. 1; Boeddinghaus/Hahn/Schulte, BauO NW, § 6 RdNr. 268). Die Werbetafeln sind auch geeignet, den sogenannten Wohnfrieden zu stören. Sie wirken nämlich in recht aufdringlicher Weise optisch auf das Nachbargrundstück ein (OVG NW, Urt.v. 18.9.1992, BRS 54 Nr. 131).

Die Klägerin hat nach alledem schon wegen des Verstoßes gegen § 6 SächsBO keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung, ohne dass es auf die Fragen,

ob die Werbetafeln verunstaltend wirken und ob sie planungsrechtlich zulässig sind, noch ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil diese im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich so selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteiles einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteiles zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Leonard

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 10.000,- DM festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben. Auch der Senat setzt im Allgemeinen bei Klagen auf Erteilung einer Baugenehmigung für Werbetafeln im Euroformat pro Werbetafel 5.000,- DM fest (vgl. Beschl. v. 4.3.1997 - 1 S 772/96 -).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Leonard

